

Landesdelegiertenkonferenz

5. Juni 2010

Umweltforum Jerusalemkirche

Lindenstraße 85, Berlin (Kreuzberg)

Grüne

AUFKLÄRUNG UND SCHUTZ VOR SEXUELLER GEWALT

Der mutige Schritt des Schulleiters des Canisius-Collegs in Berlin, Pater Mertes, sexuelle Gewalt an seiner Schule öffentlich zu machen, hat eine Welle von Veröffentlichungen sexueller Gewalttaten durch die Opfer in Gang gesetzt. Seitdem kommen immer mehr Missbrauchsfälle in kirchlichen und weltlichen Schulen, in Einrichtungen der Jugendhilfe aber auch in anderen Bereichen wie dem Sport an den Tag.

Klar ist: sexueller Missbrauch ist eine Form von Gewalt und Machtmissbrauch und nicht eine Form von Sexualität. Es ist dem Eindruck von Medien und aktuellen Debatten entgegen zu treten, dass sexueller Missbrauch vor allem in Institutionen statt findet. Fakt ist: Sexueller Missbrauch findet vor allem im familiären und sozialen Nahbereich statt. Alle gesellschaftlichen Schichten sind von dieser Form der Gewalt betroffen – immer noch ein gesellschaftlicher Tabubereich. Viele Kinder und Jugendliche sind zum Schweigen verurteilt, weil der Missbrauch durch enge Bezugspersonen, von denen sie vollkommen abhängig sind, mit besonderer Scham verbunden ist und sie in große Loyalitätskonflikte stürzt. Allein der Täter trägt immer die alleinige Verantwortung für die Tat – sie darf niemals den Kindern oder Erziehenden aufgebürdet werden. Es gibt ein strukturelles Machtgefälle zwischen Kindern und Erwachsenen, das sich nicht einfach auflösen lässt. Prävention ist in erster Linie Aufgabe und Verantwortung der Erwachsenen. Dennoch sind wegen der besonderen Fürsorgepflicht des Staates für Kinder und Jugendliche in pädagogischen Einrichtungen Schritte notwendig.

Sexuelle Gewalt in Institutionen mit quasi in sich geschlossenen Strukturen wirft besondere Probleme auf. Dort stehen Kinder und Jugendliche in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis, wenn diese Strukturen ihr ausschließliches soziales Alltagsumfeld ausmachen und unabhängige AnsprechpartnerInnen kaum erreichbar sind. Es muss alles getan werden, um sexuelle Gewalt an Schulen und anderen Institutionen, denen Kinder und Jugendliche anvertraut sind, frühzeitig zu erkennen und zu verhindern.

I) Rückhaltlos aufklären heißt die Ursachen benennen

1. Kooperation aller Beteiligten verbessern

Institutionen müssen sich ihrer Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt stellen. Die gemeldeten Fälle müssen rückhaltlos aufgeklärt und alles daran gesetzt werden, derartige Fälle für die Zukunft zu vermeiden. Es muss sichergestellt werden, dass Personen, die unzweifelhaft des Kindesmissbrauchs überführt sind, nicht mehr in der Arbeit mit Kindern eingesetzt werden. **Die Schulaufsichtsbehörden und Sportverbände haben in der Vergangenheit ebenso wie die Kirchen bis auf wenige Ausnahmen gewalttätige Erziehungs-/Trainingsmethoden und sexuelle Gewalt auch vertuscht und die Täter häufig an die nächste Schule versetzt bzw. an den nächsten Verein vermittelt.** Hier bedarf es einer besseren Kooperation mit Beratungsstellen und der Polizei. Nicht nur die Träger der Einrichtungen, sondern auch die für Jugend und Bildung zuständige Senatsverwaltung und die Sportverbände müssen unabhängige Experten/Expertinnen benennen, bei denen sich Opfer melden können, die sexuelle Gewalt und gewalttätige Erziehungs- und Trainingsmethoden in Schulen, Jugendhilfe und in Sportvereinen erlitten haben. Eltern, die betroffenen Kinder und Jugendlichen, LehrerInnen, ErzieherInnen, SchulpsychologInnen, SozialarbeiterInnen sowie die in Fragen des Kinderschutzes erfahrenen Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe und die Strafverfolgungsbehörden müssen hierbei zusammenwirken.

Die Aufklärungsprozesse und Maßnahmen sollen dort, wo es einen sinnvollen Kontext gibt, mit der Aufarbeitung der Schicksale der ehemaligen Heimkinder verzahnt werden, die bis in die 70er-Jahre hinein unter brutalen Erziehungsmethoden, Gewalt und Missbrauch in Heimen gelitten haben.

Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in Erziehungseinrichtungen der DDR Opfer von sexueller und anderer körperlicher Gewalt wurden, brauchen ebenso Beratung und Unterstützung für den Umgang mit der belastenden Vergangenheit.

2. Aufarbeitung auf Bundesebene

Der Runde Tisch "Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich" auf Bundesebene ist gefordert, die Fragen zur Anerkennung und Entschädigung der Opfer, Verbesserungen in der Prävention und dem Schutz in Einrichtungen sowie den rechtspolitischen Folgerungen zügig zu beantworten. Es genügt nicht, wenn sich drei Ministerien mit Alibiveranstaltungen begnügen, statt eine öffentliche und konsequente Aufarbeitung durchzuführen mit Foren, die den Betroffenen breiten Raum und trotzdem Schutz bieten.

Die Arbeit des Runden Tisches ist mit der Arbeit an der Neuauflage des "Aktionsplans zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung" und dem geplanten Bundeskinderschutzgesetz zu koordinieren und zusammen zu führen. Die Themen überschneiden sich und in die Arbeitsprozesse sind größtenteils die gleichen Fachverbände und ExpertInnen eingebunden. **Statt die gleichen Diskussionen in verschiedenen Gremien zu führen, muss die Bundesregierung endlich die Opfer stärker in den Mittelpunkt stellen und ihnen mehr Gehör verschaffen.**

Bündnis 90/Die Grünen werden sich auf Landes- und Bundesebene an der Aufarbeitung und an Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und sexuellem Missbrauch aktiv beteiligen. Wir wollen, dass jedes Kind in Selbstbestimmung und ohne Angst aufwachsen und leben kann.

3. Die Betroffenen brauchen Unterstützung durch einen Entschädigungsfonds

Einmal begangenes Unrecht kann nicht wieder gutgemacht werden. Dennoch zeigen die vielfältigen Erfahrungen in anderen Bereichen, dass ohne eine Entschädigung die Betroffenen das Gefühl haben, ein zweites Mal missachtet und gedemütigt zu werden. Die Diskussion über die Entschädigung von Heimkindern, die ebenfalls misshandelt, gequält und auch missbraucht wurden, zeigt die große Schwierigkeit, auf dem Klageweg eine Entschädigung für das erlittene Leid zu bekommen. **Daher ist der Bund in der Verantwortung, einen Entschädigungsfonds einzurichten, der sich um die Betroffenen kümmert und beispielsweise die psychotherapeutische Behandlung mit finanziert.** Die Opfer dürfen nicht gezwungen werden, sich ausgerechnet mit den Verantwortlichen für ihr Leiden auseinandersetzen zu müssen. An diesem Fonds sind die Kirchen und die anderen Träger angemessen zu beteiligen, in deren Einrichtungen sexuelle Gewalt stattgefunden hat.

Die Entschädigungszahlungen müssen ohne kleinliche bürokratische Gängelung erfolgen. Sie müssen auch Opfern aus der ehemaligen DDR offen stehen. Sie dürfen keinesfalls mit einer Prüfung der Bedürftigkeit verknüpft werden. Es darf auch keine Schweigeverpflichtung geben, wie dies in der Vergangenheit oft geschehen ist. Anders als in Irland darf die Zahlung einer Entschädigung auch nicht mit der Bedingung verbunden sein, auf Rechtsmittel zu verzichten. Die Abwicklung der Zahlungen muss völlig unabhängig von Verjährungsfristen erfolgen.

4. Dringender Reformbedarf – nicht nur bei der Katholischen Kirche

Von den bekannten Vorfällen müssen sich katholische, evangelische, und staatliche und Schulen sowie Einrichtungen in privater Trägerschaft **schweren Vorwürfen stellen.** An der reformpädagogischen Odenwaldschule kam es jahrelang und systematisch zu zahlreichen Fällen sexueller Gewalt. Auffällig ist jedoch, dass sexuelle Gewalt besonders häufig in katholischen Einrichtungen zu beklagen sind. Begünstigt wurden diese Taten und ihre Vertuschung auch durch die eigene kirchliche Rechtsordnung und Gerichtsbarkeit. In Deutschland gilt seit 1919 die allumfassende Garantie der Selbstverwaltung und ein halbstaatlicher Status als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Personalhoheit.

Diese Sonderrolle hat es Tätern und Vertuschern leicht gemacht, Belastendes der Schulaufsicht und den Strafverfolgungsbehörden zu verschweigen. Eine reine fall- oder täterbezogene Aufarbeitung der Vorwürfe genügt hier nicht, um eine Wiederholung solcher Fälle zu vermeiden. **Von der Katholischen Kirche wurde das Thema sexualisierter und anderer Gewalt, begangen durch das eigene Personal, mehr noch als von anderen Einrichtungen lange geleugnet und vertuscht.**

Erst im Zuge der jüngsten Entwicklungen erkennen auch katholische Bischöfe – leider sehr zögerlich - die uneingeschränkte Zuständigkeit der staatlichen Strafverfolgungsbehörden für die Verfolgung sexueller Gewalt in ihren Einrichtungen an. Der Dekan des Kardinalskollegiums, Angelo Sodano tat die Diskussion allerdings mit der Bemerkung ab, man sollen sich nicht „von dem „unbedeutenden Geschwätz dieser Tage beeinflussen lassen“. Ob das alte Lob der Heimlichkeit "Si non caste, tamen caute" (Wenn nicht keusch, doch vorsichtig) endlich der Vergangenheit angehört und tatsächlich ein nachhaltiger Kurswechsel zu erwarten ist, muss die Zukunft zeigen.

5. Abgrenzung gegen Pädosexualität kam aus falscher Toleranz oft zu spät

Zur Aufarbeitung des Umgangs in Institutionen mit dem Thema sexuelle Gewalt gegen Minderjährige gehört auch eine selbstkritische Betrachtung der frühen linksalternativen Bewegung in der Bundesrepublik und (West-)Berlin im Umgang mit Pädosexualität.

In den 70er Jahren hängten sich pädophile Netzwerke als Trittbrettfahrer an die im Aufbau befindliche Homosexuellenbewegung. Im Zuge des Kampfes um die Abschaffung des § 175 versuchten einige Aktivisten bis Mitte der 90er Jahre auch die Streichung der Paragraphen zu Missbrauch zu erwirken. Auch heterosexuelle Pädophile versuchten, in linken Medien und der alternativen Männerbewegung der siebziger/achtziger Jahre Fuß zu fassen.

Auch wir Grünen waren in unserer Gründungsphase den Versuchen einer Einflussnahme gegen die Strafverfolgung für pädophile Handlungen ausgesetzt. Bisweilen erfolgte die Gegenreaktion aus falsch verstandener Toleranz nicht schnell und konsequent genug. In Berlin schaffte es 1981 die Forderung nach einer Relativierung der Strafvorschriften §§ 174 (Missbrauch von Schutzbefohlenen) und 176 (Missbrauch von Minderjährigen) - als Minderheitenvotum - ins Landeswahlprogramm. Bis 1994 lieferten sich die kleine Minderheit der Anhänger und die große Mehrheit der GegnerInnen dazu eine Debatte im Landesverband; 1995 kappten Schwulensbereich, Landesvorstand und Fraktionsvorstand im Abgeordnetenhaus jede Verbindung und distanzieren sich klar von solchen Forderungen.

Gleichzeitig waren es Grüne, die frühzeitig unter dem Einfluss der Frauenbewegung, energisch vor den verheerenden Folgen sexueller Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen gewarnt und parlamentarische Initiativen zum Schutz von Kindern ergriffen haben.

II) Konsequenzen ziehen heißt Verantwortung übernehmen

1. Kinder und Jugendliche stark machen

Bündnis 90/Die Grünen wollen Kinder und Jugendliche durch Aufklärung und Unterstützungsstrukturen stärken. Erfolgreiche Prävention erfordert eine hohe Sensibilität und die Entwicklung angemessener Handlungsstrategien der Erziehungs- und Bildungsinstitutionen sowie die Stärkung des Vertrauensverhältnisses von Kindern zu ihren Eltern und den Erziehungs- und Betreuungspersonen. Alle am Erziehungs- und Bildungsprozess Beteiligten haben die Aufgabe, Kinder und Jugendliche zu stärken und zu selbstbewussten Menschen zu erziehen, damit sie Übergriffe erkennen und sich dagegen wehren können. Sie brauchen Vertrauenspersonen, um sich zu offenbaren und Hilfe zu suchen. Hierzu bieten sich u.a. ausgebildete SozialpädagogInnen als AnsprechpartnerInnen und Vertrauenspersonen für Probleme aller Art für die Heranwachsenden an. Präventionsmaßnahmen und Unterstützungsstrukturen müssen in diesem Zusammenhang weiter gestärkt werden. Hierzu gibt es ein vielfältiges Instrumentarium zur Förderung und Stärkung von Kindern und Jugendlichen. Es muss Sorge getragen werden, dass es auch überall und jederzeit zur Anwendung kommen kann.

2. Mehr Aufklärung im Erziehungsalltag

Wir brauchen mehr Aufklärung und Sensibilisierung für das Thema bei Eltern und Menschen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Die Chancen liegen in der Prävention im Erziehungsalltag. Hier sollte ein Umgang mit Kindern und Jugendlichen praktiziert werden, der möglichst wenige Anknüpfungspunkte für Täterstrategien hat. Erwachsene beeinflussen teilweise gewollt oder ungewollt den Gefährdungsgrad von Kindern und Jugendlichen, in dem sie in ihrer Erziehungspraxis etwa missbrauchsbegünstigende Faktoren fördern. Es bedarf hier spezieller Angebote für Opfer sexueller Gewalt, die im sozialen Nahbereich erfolgt. Zum einen müssen Kinder und Jugendliche gestärkt werden, Vertrauenspersonen zu finden, um aus dem Teufelskreis Schweigen ausbrechen zu können, zum anderen müssen Familien im Umgang mit Tätern, die enge Bezugspersonen sind, gestärkt werden – damit eine klare Abgrenzung erfolgen kann und das Opfer geschützt wird.

3. Klare Regeln für den Umgang bei Verdacht auf sexuelle Gewalt schaffen

In den Einrichtungen müssen konkrete und verbindliche Handlungsanweisungen für den Umgang mit Verdacht auf sexuelle Gewalt und bei Übergriffen vorliegen, die allen Beschäftigten bekannt sind. Das am 1.10.05 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfeerweiterungsgesetz bietet klare gesetzliche Regelungen, um in Fällen von sexueller Gewalt eine für das Kindeswohl notwendige Kooperation der Institutionen und Einrichtungen mit staatlichen Stellen sicherzustellen. Der in diesem Gesetz festgeschriebene Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (SBG VIII §8a) verpflichtet alle Institutionen mit hauptamtlichen MitarbeiterInnen in Fällen von Kindeswohlgefährdung – auch bei sexueller Gewalt– mit den Jugendämtern oder Fachstellen zu kooperieren. Diese Regelungen müssen konsequent umgesetzt werden und auch für die Schulen, Internate, Kirchen und ehrenamtlich tätige Organisationen gelten.

In Berlin wurden mit dem „Netzwerk Kinderschutz“ grundsätzliche Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen und die Kooperation von Jugendhilfe, Schule und Strafverfolgungsbehörden im Umgang mit Verdachtsfällen getroffen. Sie gelten auch für den Umgang mit Fällen sexueller Gewalt. Danach sind alle Träger der Jugendhilfe gesetzlich verpflichtet, den besonderen Schutzauftrag eigenverantwortlich und in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt wahrzunehmen. Die entwickelten Verfahren und Abläufe schließen auch die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde nach dem erhärteten Verdacht der Verletzung des Kinderschutzes ein. **Für Kitas und Einrichtungen der Jugendhilfe muss die Einrichtungsaufsicht der Senatsverwaltung jedem Hinweis auf Gewalt und sexuelle Gewalt unverzüglich nachgehen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Schutz der Kinder zu gewährleisten.**

Grundlage für den Umgang mit Gewalt und sexuellem Missbrauch an Schulen sind § 5a des Schulgesetzes, das Schul- und Jugendrundschreiben 2006 Nr. 1 über die gegenseitige Information und Zusammenarbeit von Jugendämtern und Schule, das Informationsschreiben des Bildungssenators zum Umgang mit Gewalt und Notfallsituationen an Berliner Schulen und die Notfallpläne für die Berliner Schulen sowie der Handlungsleitfaden Zusammenarbeit zwischen Schulen und dem bezirklichen Jugendamt. Danach sind Schulen in öffentlicher Trägerschaft verpflichtet, Fällen von Gewalt und sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen umgehend nachzugehen und der Senatsverwaltung für Bildung, der Schulaufsicht, der Schulpsychologie, den Trägern und dem zuständigen Jugendamt zu melden. Opferhilfe und Aufarbeitung sind in Kooperation mit dem Jugendamt zu gewährleisten. Bei Verdacht auf eine Straftat ist Strafanzeige durch die Schulleitung oder durch die Schulaufsicht zu stellen.

Die bestehenden rechtlichen Regelungen sind zügig, unabhängig und umfassend zu evaluieren. Es ist zu prüfen, ob sie in der Vergangenheit immer befolgt wurden und sicherzustellen, dass sie in Zukunft zum Schutz und Wohl der Kinder in allen Einrichtungen angewandt werden. Insbesondere ist die Aufsichts- und Kontrollfunktion der Schul- und

Einrichtungsaufsicht der Jugendhilfe zu stärken. Evtl. bestehende Lücken zwischen verschiedenen Kompetenzbereichen müssen durch bessere Koordination und Kooperation geschlossen werden.

Erforderlich ist eine genaue Eignungsprüfung und verbesserte Qualifizierung der Beschäftigten. Bei der Auswahl des Personals mit besonders intensivem Kontakt mit Jugendlichen bedarf es gesonderter Richtlinien. In Berlin wird bei Einstellungen im Bereich der Jugendhilfe bereits ein erweitertes Führungszeugnis verlangt. Dies gilt auch für ehrenamtlich im **Bereich in der Jugendhilfe** und in Sportvereinen Tätige. Es darf aber nicht übersehen werden, dass viele Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nicht zur Anzeige kommen und daher auch im erweiterten Führungszeugnis nicht auftauchen. Damit sexuelle Gewalt an Schutzbefohlenen konsequent verfolgt wird, bedarf es der Sensibilisierung und konsequenten Qualifizierung aller, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Für die Zukunft muss das Thema „Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ zu einem verpflichtenden Teil der Aus- und Fortbildung aller werden, die mit Schutzbefohlenen arbeiten. Dazu gehören neben pädagogischen Berufen auch die Ausbildung kirchlicher Amtsträger und der Beschäftigten in den Verwaltungen sowie bei den Trägern, den Vereinen – insbesondere den Sportvereinen.

Gerichte, Staatsanwaltschaften, Polizei und Jugendämter müssen ebenfalls für die Probleme im Zusammenhang sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen besser sensibilisiert werden. Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für das mit sexueller Gewalt befasste Justizpersonal und für die Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden müssen hier das Bewusstsein schärfen.

4. Anlauf- und Beratungsstellen für Opfer sexueller Gewalt ausbauen

Opfer sexueller Gewalt, Mädchen und Jungen sowie Erwachsene haben ein Recht auf Schutz, Hilfe und Unterstützung durch Beratung und Therapie. Die Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen müssen bedarfsgerecht ausgestattet und finanziell abgesichert werden. Die Öffentlichkeitsarbeit und kontinuierliche Sensibilisierung über sexuelle Gewalt muss gestärkt werden, damit alle Opfer Hilfe in Anspruch nehmen können. Trotz angespannter Haushaltsslage müssen in Berlin Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um bewährte Konzepte der Intervention und Prävention flächendeckend umzusetzen. Das gilt insbesondere auch für spezifische Angebote für Jungen wie das Präventionsprojekt „berliner jungs“ und die Beratungsstelle von Tauwetter e.V. für Männer, die als Jungen sexuell missbraucht wurden.

Gebraucht werden auch mehr Kinder-, Jugend- und Elterntelefone als zentrale Ansatzpunkte für wirksamen Opferschutz für bessere Prävention. Hier bietet sich die Verbreitung von verlässlichen Notfall-Telefonhotlines wie die der Berliner Kinder- und Jugendnotdienste und des Kinderschutzzentrums an.

5. Die Veränderung der Verjährungsregeln ist nötig, aber kein Allheilmittel.

Es ist verständlich, wenn auch für die lange zurückliegenden Missbrauchsfälle eine Verlängerung der Verjährungsfristen ins Gespräch gebracht wird. Gerade die tiefen seelischen Verletzungen wirken noch Jahrzehnte nach. Der Gedanke einer Verjährung der begangenen schweren Straftaten ist hier nur sehr schwer erträglich, gerade weil sich die Opfer erst lange Zeit nach diesen Vorfällen offenbaren können. **Allerdings wirft die Verlängerung oder gar Aufhebung der Verjährungsfristen eine Reihe schwerwiegender Folgeprobleme auf, die sehr sorgfältig zu**

bedenken sind. Die Diskussion muss in jedem Fall mit dem größten Respekt vor der schwierigen persönlichen Situation der Opfer geführt werden.

Unabhängig davon, ob es zu einer Verlängerung der strafrechtlichen Verjährungsfristen kommt oder nicht: **Die Frist für die Verjährung zivilrechtlicher Ansprüche gegen die Täter muss deutlich verlängert werden.** Die bestehenden drei Jahre sind viel zu kurz. Wichtig ist nicht nur die Frist selbst, sondern auch die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie beginnt. Sie darf erst beginnen, wenn das Opfer mindestens 25 (statt nach geltendem Recht 21) Jahre alt ist. Besteht das Abhängigkeitsverhältnis weiter fort, sollte die Frist auch noch länger „angehalten“ werden.

6. Verbesserung der Therapieangebote als Schutz vor sexueller Gewalt

Angesichts der Gefährdung, die von den Tätern auch nach verbüßter Straftat bzw. bei einer Bewährungsstrafe ausgehen kann, ist es völlig unverständlich, dass von einem psychologischen Täterprofil und sich daraus ableitenden Therapieangeboten im Rahmen des Strafverfahrens oder nach Haftantritt bzw. mit Beginn der Bewährungsphase i. d. R. abgesehen wird. Hier sind entsprechende Angebote und die notwendige Fachkompetenz vorzuhalten, um auf diese Weise die Gefahr von Wiederholungstaten zu vermindern. Sexuelle Gewalt an Kindern taucht in überwiegender Zahl nicht in den Kriminalstatistiken auf; sie bleibt im Dunkelfeld.

Viele Personen mit pädophilen Neigungen oder bezüglich Kindern gestörtem Sexualverhalten erkennen selbst, dass sie therapeutische Hilfe in Anspruch nehmen müssen, um Gefahren gerade auch für Kinder und Jugendliche zu vermeiden. **Die öffentlichen Stellen von Bund und Ländern müssen alles daransetzen, bereits bestehende Hilfsangebote wie das Projekt „Prävention von sexuellem Missbrauch im Dunkelfeld“ im Institut für Sexualmedizin der Berliner Charité zu erhalten und neue zu fördern.** Diese Form der Prävention darf nicht an der Finanzierung der Therapie scheitern. Ziel muss ein krankenkassenfinanziertes Regelangebot sein. Das wäre praktischer Schutz von Kindern und Jugendlichen, der an den Ursachen ansetzt und das Risiko mindert, dass es zu sexueller Gewalt mit ihren unabsehbaren Folgen für das Leben der Opfer kommt.